

# Das Vieraugenprinzip

**ENTSORGUNG** Nicht alle gefährlichen Abfälle sind zugleich Gefahrgüter. Wenn allerdings bestimmte Kriterien erfüllt sind, muss man sie wie normales Gefahrgut behandeln.

**D**as Thema ist nicht neu und trotzdem kommt es immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten, wenn es um die Entsorgung gefährlicher Abfälle geht. Dies liegt unter anderem an dem Verständnis an sich, aber auch an unterschiedlichen Sichtweisen.

Aber so einfach ist es nicht. Der Gefahrgutgesetzgeber hat den Bereich, an dem das Gefahrgut aus der Hand der einen Firma (Abfallerzeuger = Verlader bei Versandstücken, Befüller bei Tanks und loser Schüttung) in die Hand der 2. Firma übergeht (Entsorgungsfirma = Einsammler oder Beförderer) bei den Verantwortlichkeiten nach GGVSEB (§ 17 ff.) doppelt abgesichert (Vieraugenprinzip). Das bedeutet, ein Abfallerzeuger ist immer mit in der Verantwortung und kann diese Verantwortung auch nur teilweise übertragen.

## Erfüllung der Kriterien

Ob ein gefährlicher Abfall auch ein Gefahrgut ist, hängt ausschließlich von der Erfüllung der Kriterien der Klassen 1 bis 9 des ADR ab (Kapitel 2.2 des ADR). Nur wenn die jeweils festgelegten klassenspezifischen Kriterien erfüllt sind, ist es ein Gefahrgut. Verantwortlich ist der Abfallerzeuger, der tunlichst darauf achten sollte, dass bereits vor der Entstehung eines Abfalls auch der nachfolgende Transport bedacht werden muss. Wird die Einstufung der Abfälle an „Entsorger“ übertragen, sollte dies schriftlich erfolgen.

## *Am besten schon vor der Abfallerzeugung an den Transport denken.*

Formulierungsbeispiel: „Mit dem Auftrag zur Entsorgung übernimmt der Entsorger die volle und alleinige Verantwortung für die Einstufung der Abfälle nach ADR und stellt den Abfallerzeuger von sämtlichen Ansprüchen etwaiger Dritter frei.“



Diese Art Übergabepaxis entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

## Wie „normales Gefahrgut“ behandeln

Grundsätzlich kann man Abfälle wie „normales“ Gefahrgut behandeln. Stehen UN-Nummer, Bezeichnung, Verpackungsgruppe (wenn vorhanden) und etwaige weitere Unterscheidungsmerkmale wie Dampfdruck fest, kann man über die Gefahrguttabelle alle Gefahrgutspezifischen Besonderheiten ermitteln und den Versand abwickeln. In dem Beförderungspapier muss vor der UN-Nummer noch das Wort „Abfall“ ergänzt werden (siehe Absatz 5.4.1.1.3), und das wars.

## Die „Abfall-Passagen“ im ADR

Weil das aber nicht immer möglich ist, sieht das ADR einige Passagen vor, die sich speziell mit Abfällen befassen. Zunächst die Legaldefinition aus Abschnitt 1.2.1 des ADR: „Abfälle: Stoffe, Lösungen, Gemische oder Gegenstände, für die keine unmittelbare Verwendung vorgesehen ist, die aber befördert werden zur Aufarbeitung, zur Deponie oder zur Beseitigung durch Verbrennung oder durch sonstige Entsorgungsverfahren.“

Saug-Druck-Tank für Abfälle: Ein hauptsächlich für die Beförderung gefährlicher Abfälle verwendeter festverbundener Tank, Aufsetztank, Tankcontainer oder Tankwechsellaufbau (Tankwechselbehäl-

## SONDERVORSCHRIFTEN

Vorschriften aus Kapitel 3.3, über die man über Spalte 6 der Gefahrguttabelle bei einigen UN-Nummern gelangt, betreffen ebenfalls den Abfallbereich:

**SV 300:** Fischmehl oder Fischabfälle

**SV 327:** Abfall-Druckgaspackungen

**SV 502:** UN 2002 Zelluloid, Abfall

**SV 565:** Unspezifizierte Abfälle der UN 3291

**SV 650:** Abfälle, die aus Verpackungsresten, verfestigten und flüssigen Farbresten bestehen

**SV 654:** Abfall-Feuerzeuge

ter), der in besonderer Weise gebaut oder ausgerüstet ist, um die Be- und Entladung von Abfällen gemäß den Vorschriften des Kapitels 6.10 zu erleichtern.

Ein Tank, der vollständig den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 entspricht, gilt nicht als Saug-Druck-Tank für Abfälle.

Übergangsvorschrift aus 1.6.3.30: Saug-Druck-Tanks für Abfälle [festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) oder Aufsetz-



FOTOS: W. SPOHR



So ist es schlicht verboten.

tanks], die vor dem 1. Januar 2005 gemäß den bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.10.3.9 gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Abschnitt 2.1.3 des ADR regelt die Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen einschließlich Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle). Grundsätzlich sind Abfälle wie alle anderen Gefahrgüter auch den Gefahrgutklassen 1 bis 9 zuzuordnen. Unterabschnitt 2.1.3.5.2 hält jedoch eine Besonderheit bereit: Wenn diese Bestimmung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist (beispielsweise bei gewissen Abfällen), so ist der Stoff, die Lösung oder das Gemisch der Klasse der

Komponente mit der überwiegenden Gefahr zuzuordnen.

Bei Anwendung der Vorschrift für Abfälle des Absatzes 2.1.3.5.5 ist die offizielle Benennung im Beförderungspapier wie folgt zu ergänzen:

„ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“ (z.B. „UN 3264 ÄTZENDER SAURER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 8, II, (E), ABFALL NACH ABSATZ 2.1.3.5.5“).

Die gemäß Kapitel 3.3 Sondervorschrift 274 vorgeschriebene technische Benennung braucht nicht hinzugefügt zu werden.

Mit dem ADR 2009 ist der Absatz 2.1.3.5.5 neu dazugekommen. Im Auszug: „Handelt es sich bei dem zu befördernden Stoff um einen Abfall, dessen Zusammensetzung nicht genau bekannt ist, kann die Zuordnung zu einer UN-Nummer und Verpackungsgruppe gemäß Absatz 2.1.3.5.2 auf der Grundlage der Kenntnisse des Absenders, einschließlich aller verfügbaren, von der geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzgebung geforderten technischen und sicherheitstechnischen Daten (z.B. Abfallverzeichnisverordnung), erfolgen.“

Im restlichen ADR gibt es noch einige spezifische Vorschriften in Verbindung mit Abfällen. Nachfolgend die wichtigsten:

- Kapitel 4.5: Verwendung und Betrieb der Saug-Druck-Tanks für Abfälle
- Kapitel 6.10: Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle
- Unterabschnitt 7.3.1.11: Wenn Schüttgut-Container, Container oder Fahrzeuge für die Beförderung von Gütern in loser Schüttung verwendet werden, die eine Staubexplosion verursachen oder entzündbare Dämpfe abgeben können (z.B. im Fall von bestimmten Abfällen), sind Maßnahmen zu ergreifen, um Zündquellen auszuschließen und eine gefährliche

## UN-NUMMERN

Die Gefahrgutvorschriften kennen einige UN-Nummer, die sich auf Abfälle beziehen und als Gefahrgut gelten:

**UN 1345 KAUTSCHUK-** (Gummi-)ABFÄLLE

**UN 1364 BAUMWOLLABFÄLLE, ÖLHALTIG**

**UN 1374 FISCHMEHL (FISCHABFALL), NICHT STABILISIERT**

**UN 1826 ABFALLNITRIERSÄUREMISCHUNG**

**UN 1906 ABFALLSCHWEFELSÄURE**

**UN 1932 ZIRKONIUM-ABFALL**

**UN 2002 ZELULOID, ABFALL**

**UN 2793 BOHRSPÄNE, FRÄSSPÄNE, DREHSPÄNE, ABFÄLLE** in selbsterhitzungsfähiger Form

**UN 3175 FESTE STOFFE** oder Gemische aus festen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60 °C ENTHALTEN, N.A.G.

**UN 3291 KLINISCHER ABFALL, UNSPEZIFIZIERT, N.A.G. oder (BIO)MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G. oder UNTER DIE VORSCHRIFTEN FALLENDER MEDIZINISCHER ABFALL, N.A.G.**

elektrostatische Entladung während der Beförderung, dem Befüllen oder Entladen zu verhindern

- Absatz 7.3.2.6.2 Abfälle der Klasse 6.2 (UN-Nummer 3291)

### Wolfgang Spohr

Gefahrgut- und Arbeitsschutzexperte, Poing bei München

Anzeige



Die weltweite Notfallnummer für Ihre Chemietransporte

**GlobalChem24**

Eine Dienstleistung der UMCO

[www.globalchem24.de](http://www.globalchem24.de)